



**„Schutz- und Handlungskonzept
COVID 19
des SV Ober - Kainsbach e.V. für
das Tischtennistraining“**

Stand: 2021-09-04

Vorwort

Maßgeblich für die Durchführung des Tischtennistrainings beim SV Ober - Kainsbach e.V. sind die Gesetze, Verordnungen und Regelungen des Bundes, des Landes Hessen sowie des Odenwaldkreises. Diese Regelungen gehen den Maßnahmen aus dem Konzept vor und müssen stets beachtet werden.

Tischtennisbetrieb

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt.

Aufgrund des derzeit gültigen „Eskalationskonzeptes“ des Landes Hessen, gilt die sogenannte 3 G - Regel. Dies bedeutet, dass ein Nachweis erbracht werden muss, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2 vorliegt. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder
3. durch einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält; die zugrundeliegende Testung kann auch durch einen PCR-Test erfolgen
4. durch einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder.
6. durch einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, welcher die die aus der Anlage 2 der CoSchuVo ersichtlichen Daten enthält.

Hygienemaßnahmen

Das Anhauchen des Balles und Abwischen des Handschweißes soll unterbleiben. Es sind prinzipiell eigene Ausrüstungsgegenstände wie Handtücher, Schläger etc. zu nutzen.

Die Halle ist gut zu belüften. Umkleideräume, Duschen und Aufenthaltsräume dürfen genutzt werden.

Desinfektionsmittel stehen am Eingang der Halle sowie im Vorraum zur Verfügung. In den Toiletten sind ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher vorhanden.

Rahmenbedingungen

Jeder Verein muss eine*n Hygiene - Beauftragte*n (HB) bestimmen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona - Thematik dient und der/die die Einhaltung der Maßnahmen des Schutz- und Handlungskonzeptes überwacht. Beim SV Ober - Kainsbach e.V. übernimmt diese Funktion Jasmin Arras.

Nur gesunde Spieler*innen dürfen sich in der Sporthalle aufhalten. Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, müssen die erforderliche Risikoabwägung selbst treffen.

In der Halle sind die zentralen Empfehlungen auszuhängen. Der HB informiert Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen und alle anderen Beteiligten über das Schutz - und Handlungskonzept und die konkrete Umsetzung durch den SV Ober - Kainsbach e.V.

Für die Nachverfolgung sind die Namen der anwesenden Personen, die am Tischtennistraining teilnehmen, geeignet zu dokumentieren. Die Anmeldung zum Training erfolgt über Tanja Krämer. In Mannschaftswettkämpfen erfolgt die Erfassung der erforderlichen Daten über die Formulare des HTTV. Hierfür sind die jeweiligen Mannschaftsführer*innen bei verantwortlich.